



Kooperationsvereinbarung

zur inhaltlichen und strukturellen Zusammenarbeit der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft
(KAG) Wirtschaftsregion Osthavelland im Themenkomplex Verkehrs- und
Mobilitätsentwicklung

zwischen den Kommunen

Gemeinde Brieselang

Am Markt 3

14656 Brieselang

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Wilhelm Garn

Gemeinde Dallgow-Döberitz

Wilmsstr. 41

14624 Dallgow-Döberitz

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jürgen Hemberger

Gemeinde Schönwalde-Glien

Schönwalde-Siedlung

Berliner Allee 7

14621 Schönwalde-Glien

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Bode Oehme

Gemeinde Wustermark

Hoppenrader Allee 1

14641 Wustermark

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Holger Schreiber

Stadt Ketzin/Havel

Rathausstr. 7

14669 Ketzin/Havel

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Bernd Lück

Stadt Nauen

Rathausplatz 1

14641 Nauen

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Manuel Meger

Stadt Falkensee

Falkenhagener Straße 43/49

14612 Falkensee

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Heiko Müller

sowie

dem Landkreis Havelland

Platz der Freiheit 1

14712 Rathenow

vertreten durch den Landrat, Herrn Roger Lewandowski

geschlossen.



Präambel

Die Kommunale Arbeitsgemeinschaft (KAG) Wirtschaftsregion Osthavelland ist ein Zusammenschluss der Gemeinden Brieselang, Dallgow-Döberitz, Schönwalde-Glien und Wustermark, der Städte Falkensee, Ketzin/Havel und Nauen sowie dem Landkreis Havelland. Bereits im Jahre 2008 vereinbarten die acht Akteure eine enge Zusammenarbeit mit dem Ziel, die wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale der Region zu bündeln und optimal zu nutzen. Auf dieser Basis wurde im Juli 2010 letztlich die KAG gegründet. Auch hierdurch befördert, entstanden im Osthavelland binnen weniger Jahre tausende Arbeitsplätze und es siedelten sich zahlreiche namenhafte Unternehmen aus der Logistik oder dem produzierenden Gewerbe an. Das Osthavelland stellt damit ein wirtschaftliches Schwergewicht mit starken Wachstumsraten im Land Brandenburg dar.

Grundlage für die positive wirtschaftliche Entwicklung der Region bildet insbesondere die hervorragende infrastrukturelle Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz (gelegen im Urban Node der transeuropäischen Korridore). Insbesondere für die Wirtschaftszweige Logistik und „Just-In-Time“ produzierendes Gewerbe ist die verkehrliche Lagegunst von zentraler Bedeutung.

Im Sinne einer nachhaltigen Struktur- und Wirtschaftspolitik gilt es, diese zentrale Qualität des Standortes zu bewahren und zielorientiert weiter zu entwickeln.

Weiter müssen sich die Kooperationspartner – wie überwiegend im Berliner Umland – den Herausforderungen des demografischen Wandels im Land Brandenburg stellen. Aktuell leben heute bereits über 100.000 Einwohner in den hier verbundenen Kommunen, gem. der sehr positiven Entwicklungsprognose aus der Bevölkerungsvorausschätzung 2017 bis 2030 wird weiter ein Zuwachs von ca. 9 % erwartet.

Gleichzeitig muss attestiert werden, dass die rapiden Entwicklungen der letzten Jahre die bestehende Verkehrsinfrastruktur an ihre Grenzen gebracht hat. Einzelne Netzkomponenten erscheinen nicht mehr in der Lage, die aufkommenden Verkehre aufzunehmen. Die Einschätzung wird auch durch versierte verkehrstechnische und –strategische Untersuchungen bestätigt (vgl. Verkehrsentwicklungskonzept Wustermark – Modul I: Synopse der Ausgangslage).

Insbesondere für künftige Entwicklungen des Wohn- und Wirtschaftsstandortes Osthavelland könnte dies noch zu einem zentralen Entwicklungshemmnis heranwachsen.

Entsprechend gilt es auf angemessener organisatorischer Ebene die Thematik in den Fokus zu rücken und gemeinsam die Situation zu analysieren, Maßnahmen zu entwickeln und in die Umsetzung zu begleiten. Die Organisationsebene der KAG stellt eine ausgesprochen treffliche Einheit für diese Aktivitäten dar.

In Anbetracht der geschilderten Ausgangslage erscheint es sinnvoll und erforderlich, die Zusammenarbeit der KAG im Themenfeld „Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung“ formell festzuhalten und die Aufgaben der KAG und ihrer Mitglieder verbindlich zu regeln. Weiterhin kann die vorliegende Kooperationsvereinbarung die erforderliche organisatorische Basis bilden, um ein mögliches Regionalmanagement zu flankieren bzw. zu steuern.

Entsprechend wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:



§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Mitglieder der KAG beabsichtigen die weitere Vertiefung und Fokussierung ihrer Tätigkeit im Bereich der Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung und streben damit den Aufbau einer strategischen Partnerschaft an. Diese findet im Gesamtrahmen der rechtlichen und faktischen Möglichkeiten statt.
- (2) Unter der Wahrung der Selbstständigkeit und der unterschiedlichen Aufgaben von den beteiligten Städten, Gemeinden und dem Landkreis sollen die Kooperationsaktivitäten für alle Partner gleichermaßen förderlich sein. Formen der Kooperationsaktivitäten können insbesondere sein:
 - a. Zusammenarbeit bei der gesamtregionalen Verkehrsplanung und –entwicklung (Interkommunaler Austausch/Wissenstransfer, Abstimmung und Begleitung regionaler Verkehrsentwicklungsplanungen, Abstimmung des methodischen Vorgehens auf kommunaler Ebene zur besseren Integrierbarkeit und Zusammenführung teilträumlicher Verkehrsentwicklungsplanungen bzw. –erhebungen)
 - b. Zusammenarbeit bei der Entwicklung von modernen, neuartigen und intermodalen Mobilitätskonzepten (Interkommunaler Austausch/Wissenstransfer, Abstimmung und Begleitung entsprechender Konzepte)
 - c. Erkenntnistransfer/ Erkenntnisvermittlung (Vertretung und Vermittlung der Erkenntnisgewinne auf die kommunalen Ebenen sowie auf die Ebene der Entscheidungsträger und Beförderer für erforderliche und förderliche Entwicklungsansätze – Gemeinsame Stimme auf Landes- und Bundesebene)

§ 2 Zusammenarbeit

- (1) Die Mitglieder der KAG verpflichten sich zu einem offenen, transparenten und kooperativen Umgang miteinander, bei dem das gemeinsame Ziel der Entwicklung einer nachhaltigen und leistungsfähigen Verkehrs- und Mobilitätsinfrastruktur für die Gesamtregion im Fokus steht.
- (2) Die Mitglieder der KAG verpflichten sich auch auf örtlicher Ebene das gemeinsame Anliegen zu unterstützen und vorliegende oder erlangte Erkenntnisse zügig auf die regionale Ebene zu transportieren.
- (3) Die Mitglieder der KAG verpflichten sich, die Kommunikation nach „Außen“, auf Landes- und Bundesebene bestmöglich abzustimmen.
- (4) Im Falle der Beantragung eines Regionalmanagements (Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“- GRW – (GRW-I)) mit gleichgelagertem Themenfokus durch ein Mitglied der KAG (ggf. durch die Gemeinde Wustermark) sprechen die Mitglieder der KAG durch die vorliegende Vereinbarung ihre Unterstützung aus. Die KAG bietet sich in diesem Falle als Steuerungsrunde bzw. Lenkungsgremium an.



§ 3 Arbeitsform

- (1) Entsprechend der Grundstruktur der KAG Wirtschaftsregion Osthavelland sind die Hauptverwaltungsbeamten verantwortlich zur Abstimmung und Durchführung dieser Vereinbarung bzw. bei Verhinderung ihre Stellvertreter im Amt.
- (2) Die jeweils zugeordneten Planungsabteilungen, -fachbereiche etc. der KAG-Mitglieder sind angemessen in den Arbeitsprozess einzubeziehen bzw. über die erlangten Erkenntnisse zu informieren, damit eine Berücksichtigung und Umsetzung auf operativer Ebene bestmöglich gewährleistet ist.
- (3) Der Themenkomplex Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung wird als stetiger Tagesordnungspunkt auf die Agenda der turnusmäßig stattfindenden KAG-Sitzungen aufgenommen und soll mit möglichst hoher Priorität behandelt werden.
- (4) Die Mitglieder der KAG machen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit die Kooperation sachbezogen kenntlich.

§ 4 Regionalmanagement

- (1) Es ist beabsichtigt, zur Erreichung der in § 1 genannten Zwecke ein Regionalmanagement zu initiieren. Die dieser Kooperationsvereinbarung als Bestandteil beigefügte Projektskizze enthält für die Kooperationspartner die Grundlage für die gemeinsame Vorgehensweise, die Strategie sowie die Ziele und bildet weiter auch die Aufgabenstellung des Regionalmanagements ab.
- (2) Die Gemeinde Wustermark wird hierzu bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg einen Antrag auf Förderung eines Regionalmanagements gem. der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“- GRW – (GRW-I) stellen.
- (3) Die Kooperationspartner gehen davon aus, dass der Einsatz der Fördermittel der Förderrichtlinie GRW-Infrastruktur (GRW-I) zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur entspricht.
- (4) Eine Doppelförderung des beschriebenen Zwecks aus anderen Programmen wird ausgeschlossen.
- (5) Die Gemeinde Wustermark wird ein geeignetes Beratungs- und Dienstleistungsbüro mit der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen beauftragen.
- (6) Die weiteren Kooperationspartner werden in den Auswahlprozess eingebunden.
- (7) Die Auswahl des Beratungs- und Dienstleistungsbüros erfolgt unter Beachtung der entsprechenden vergaberechtlichen Bestimmungen.
- (8) Vor Zuschlagserteilung ist den Kooperationspartnern die zu beabsichtigende Vergabe unter Übersendung des Vergabevermerks zu übersenden. Die Zuschlagserteilung darf frühestens eine Woche nach Vorlage des Vergabevermerks an die Kooperationspartner erfolgen.
- (9) Die Kooperationspartner verpflichten sich, über die ihnen bekanntgewordenen Angaben aus dem Vergabeverfahren – wegen der Geheimhaltungsvorschriften der Vergabe- und Vertragsordnungs-Stillschweigen zu wahren.
- (10) Die Kooperationspartner lassen sich in regelmäßig stattfindenden Steuerungsrunden durch das Beratungs- und Dienstleistungsbüro über den Umsetzungsstand der Maßnahmen unterrichten.



- (11) Die Kooperationspartner verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme an den entsprechenden Steuerungsrounds.
- (12) Das Beratungs- und Dienstleistungsbüro wird alle mit dem Projekt zusammenhängenden Unterlagen jeder Art allen Kooperationspartnern zur Verfügung stellen.

§ 5 Finanzierung/Finanzielle Verpflichtungen

- (1) Die Gemeinde Wustermark stellt die im Rahmen der GRW-I-Förderung nachzuweisenden Fördermittel zur Verfügung. In diesem Rahmen entstehen den weiteren Kooperationspartnern keine finanziellen Verpflichtungen.
- (2) Sollte im Rahmen von einzelner konkreter Vorhaben und Projekte eine Verständigung über finanzielle Beteiligungen und Verpflichtungen erfolgen müssen, wird dies durch gesonderte Verträge geregelt.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung, Schriftform

- (1) Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Dies gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Vereinbarung kann jeweils mit einer Frist von 3 Monaten ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Brieselang, den
.....
Wilhelm Garn
-Bürgermeister der Gemeinde Brieselang-

Dallgow-Döberitz, den
.....
Jürgen Hemberger
-Bürgermeister der Gemeinde Dallgow-Döberitz-

Schönwalde-Glien, den
.....
Bodo Oehme
-Bürgermeister der Gemeinde Schönwalde-Glien-



Wustermark, den

.....

Holger Schreiber

-Bürgermeister der Gemeinde Wustermark-

Ketzin/Havel, den

.....

Bernd Lück

-Bürgermeister der Stadt Ketzin/Havel-

Nauen, den

.....

Manuel Meger

-Bürgermeister der Stadt Nauen-

Falkensee, den

.....

Heiko Müller

-Bürgermeister der Stadt Falkensee-

Rathenow, den

.....

Roger Lewandowski

-Landrat des Landkreises Havelland